



Regelungen zum Unterrichtsbetrieb **nach den Pfingstferien** an allen Schulen in Bayern

Stand: 18.05.2021

Für den Unterrichtsbetrieb **nach den Pfingstferien (d. h. ab Montag, 07.06.2021)** gelten **für alle Schulen** in Bayern (einschließlich der SVE - Schulvorbereitenden Einrichtungen) einheitlich die folgenden Regelungen:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 50:**
voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
- **von 50 bis 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
- **über 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für Abschlussklassen, einschließlich Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen und der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs;
übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

Zu beachten ist außerdem:

- Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (50 bzw. 165) die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt weiterhin die „Drei- bzw.-Fünf-Tage-Regelung“ nach den Vorgaben der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Maßnahmen dann jeweils ab dem übernächsten Tag:

Beispiele:

a) **Überschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am So, Mo, Di → Umsetzung ab Do

b) **Unterschreitung** des jeweiligen Schwellenwerts am Mi, Do, Fr, Sa, So → Umsetzung ab Di

- Ab dem 07.06.2021 ist für Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 5** das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) verpflichtend. Bitte achten Sie dabei auf einen eng anliegenden Sitz. Ein Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Maske“) ist nicht mehr ausreichend.
- Am Präsenzunterricht kann auch nach den Pfingstferien nur teilnehmen, wer ein aktuelles, **negatives Covid-19-Testergebnis** vorlegen kann. Nähere Informationen finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests. Der Test kann auch am Montag, 07.06.2021 an der Schule durchgeführt werden.
- Anträge auf Beurlaubung von den Präsenzphasen können weiterhin bei der Schulleitung gestellt werden.

Weitere Informationen zum Unterrichtsbetrieb vor Ort erhalten Sie von Ihrer Schule.

Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus